

### Rund ums Wohnen

Wohngeld und Wohnberechtigungsschein sind wichtige Instrumente der Sicherung der Wohnungsversorgung für Sie, wenn Ihr Einkommen nicht dafür ausreicht, die Kosten für angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu finanzieren.

Als schwerbehinderte Person mit speziellen Wohnbedürfnissen können Sie bei baulichen Vorhaben im Rahmen des geltenden Landeswohnraumförderungsprogramms eine Förderung für selbst genutztes Wohneigentum erhalten, soweit nicht ein vorrangiger Leistungsträger, wie zum Beispiel die Pflege- und Krankenversicherung oder die Berufsgenossenschaft, zur Leistung verpflichtet ist.

Die gesetzliche Pflegeversicherung beteiligt sich unter gewissen Voraussetzungen an den Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit. Genauere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Pflegekasse, Ihrem örtlichen Pflegestützpunkt oder der Wohnberatungsstelle. Diese sind bei zahlreichen Landratsämtern eingerichtet. Darüber hinaus kommen Leistungen der Agentur für Arbeit in Betracht, wenn Änderungen außerhalb der Wohnung erforderlich sind, um den Arbeitsplatz erreichen zu können.

Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang erbringen verschiedene Rehabilitationsträger (z.B. Arbeitsverwaltung, Rentenversicherungsträger, Sozialhilfeträger). Nachrangig können Sie Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt beantragen. Die im Rahmen der Wohnraumförderungsprogramme des Landes gewährten Fördermittel werden angerechnet.

Hinweis: Setzen Sie sich frühzeitig mit dem zuständigen Rehabilitationsträger in Verbindung. Da dieser in der Regel vorher nicht bekannt sein dürfte, ist es ratsam, mit der gemeinsamen Servicestelle der Rehabilitationsträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Auskünfte erhalten sie bei den Wohnberatungsstellen.

### Wohnberechtigungsschein beantragen

Den "Allgemeinen Wohnberechtigungsschein" benötigen Sie, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Sie müssen ihn dem Vermieter oder der Vermieterin übergeben, wenn Sie einziehen. Sie erhalten ihn bei der Stadtverwaltung und können ihn landesweit verwenden. Ihre Haushaltsangehörigen werden von der Wohnberechtigung mit umfasst.

Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit, einen Mietvertrag abzuschließen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2007 war die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen bundesrechtlich geregelt. Diese alten Wohnberechtigungsscheine haben ihre Gültigkeit in Baden-Württemberg spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 verloren. Haben Sie zu diesem Zeitpunkt bereits in einer Sozialmietwohnung gewohnt und tun es weiterhin, ändert sich nichts. Sie

müssen für diese Wohnung keinen neuen Wohnberechtigungsschein beantragen. Sie benötigen allerdings einen neuen Wohnberechtigungsschein, wenn Sie in eine andere Sozialmietwohnung umziehen.

### Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Wohnberechtigungsschein sind:

- Sie sind wohnungssuchend.
- Sie und Ihre Haushaltsangehörigen überschreiten die maßgebliche Einkommensgrenze nicht.

Tipp: Ausführlichere Informationen finden Sie in der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen Broschüre "Der Wohnberechtigungsschein". Diese fasst Wissenswertes zum Wohnberechtigungsschein und den Voraussetzungen seiner Erteilung zusammen.

[https://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Publikationen/Arbeiten\\_und\\_Leben/Wohnen/Wohnberechtigungsschein.pdf](https://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Publikationen/Arbeiten_und_Leben/Wohnen/Wohnberechtigungsschein.pdf)

### Verfahrensablauf

Den Wohnberechtigungsschein müssen Sie bei der zuständigen Gemeinde beantragen. Bitte verwenden Sie das vorgeschriebene Formular. Dieses erhalten Sie bei der Gemeinde. Einige Gemeinden bieten das Antragsformular zum Download an.

Tipp: Am besten beantragen Sie den Wohnberechtigungsschein persönlich. So können Sie auch direkt klären, welche Unterlagen Sie in Ihrem Fall vorlegen müssen.

### Erforderliche Unterlagen

je nach Einzelfall unterschiedlich, vor allem:

- Personalausweis
- Einkommensnachweise aller Personen, die in die Wohnung einziehen möchten, z.B.
  - Gehaltsabrechnung(en) einschließlich Nachweis über Sonderzuwendungen
  - letzter Einkommensteuerbescheid oder letzte Einkommensteuererklärung
  - bei Selbständigen: letzte Einnahmen-Überschussrechnung

### Wohngeld beantragen

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es ist ein Zuschuss zu den Kosten für selbst genutzten Wohnraum und soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Wohnkosten zu tragen.

Wohngeld können Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum als Lastenzuschuss erhalten.

Die Städte Reutlingen und Metzingen bearbeiten Wohngeld in eigener Zuständigkeit. Für den Rest des Landkreises ist die Wohngeldstelle beim Landratsamt zuständig.

Die Antragstellung muss aber über die jeweilige Wohnortgemeinde erfolgen.

### Voraussetzungen

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld erhalten, hängt von drei Voraussetzungen ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens  
(Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.)
- Höhe der Miete beziehungsweise Belastung
  - Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die finanzielle Belastung bezuschusst.
  - Die Kosten muss die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber selbst aufbringen. Wenn sie durch Dritte übernommen werden, können Sie kein Wohngeld erhalten.
  - Sie können Wohngeld nur für die angemessenen Wohnkosten erhalten. Die Miete oder Belastung ist deshalb nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.

Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

### Ausschluss vom Wohngeld

Sie haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung einer Sozialleistung die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden (Ausschluss von Wohngeld). Dies gilt auch für Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und daher bei der Berechnung der Sozialleistung berücksichtigt worden sind.

Der Ausschluss vom Wohngeld besteht, wenn Sie einen Antrag auf bestimmte Sozialleistungen stellen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Übergangsgeld und Verletztengeld jeweils in Höhe des Arbeitslosengeldes II, auch bei Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Übergangs- oder Verletztengeld
- Zuschüsse zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende und Studierende
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen leben

In folgenden Fällen besteht der Ausschluss vom Wohngeld nicht:

- Sie erhalten die Sozialleistung ausschließlich als Darlehen.
- Sie wechseln vom Bezug einer Sozialleistung in das Wohngeld.

Dadurch wird die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Sozialleistung beseitigt.

### **Verfahrensablauf**

Das Wohngeld müssen Sie bei der zuständigen Stelle oder bei der Wohnortgemeinde persönlich oder schriftlich beantragen. Sie müssen die vorgeschriebenen Formulare verwenden. Diese können Sie im Internet herunterladen oder erhalten sie bei der zuständigen Stelle.

Sie können Wohngeld auch formlos beantragen. Ihr Antrag gilt dann zu diesem Zeitpunkt als eingereicht, Sie müssen aber einen formellen Antrag nachreichen.

Das Wohngeld wird Ihnen für einen bestimmten Zeitraum bewilligt. Wollen Sie Wohngeld nach diesem Zeitraum weiter beziehen, müssen Sie es neu beantragen.

Das festgesetzte Wohngeld kann sich im laufenden Bewilligungszeitraum nach oben oder unten verändern beziehungsweise sogar ganz wegfallen. Deshalb müssen Sie der zuständigen Wohngeldbehörde folgende Änderungen mitteilen:

- wenn sich die Miete- oder Belastung verringert oder erhöht
- wenn sich das Gesamteinkommen verringert oder erhöht
- wenn sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert oder erhöht.  
Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder müssen der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an das Wohngeld bezahlt wird, Änderungen ihrer Einnahmen mitteilen.

### **Erforderliche Unterlagen**

entsprechende Nachweise (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Mietvertrag)

### **Frist/Dauer**

Anträge auf Weiterleistung von Wohngeld sollten Sie zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraumes stellen. Damit können Sie die Unterbrechung laufender Wohngeldzahlungen vermeiden.